

Arbeitspapier 3/2008

## Vorschlag zur Integration der Erbschaftsteuer in die Einkommensteuer

Inhalt

1. Ausgangslage
2. Vorschlag der Stiftung Marktwirtschaft
3. Vorzüge des Vorschlags
4. Berechnungen
5. Keine Zukunft: Der Versuch der Bundesregierung
6. Ordnungspolitisches Für und Wider / Zielkonflikte

### 1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 7. November 2006 hat das Bundesverfassungsgericht die Erbschaftsteuer in ihrer bestehenden Ausgestaltung als mit dem Grundgesetz unvereinbar bezeichnet. Es verwarf die Grundlagen der Bewertung und damit die Bevorzugung von Betriebs- wie Immobilienvermögen gegenüber sonstigem Vermögen, insbesondere Barvermögen. Dem Gesetzgeber wurde aufgegeben, im Falle einer Neuregelung alle Arten von Vermögen gleichermaßen nach ihrem Verkehrswert zu taxieren. Kommt es bis zum 31.12.2008 nicht zu einer Neuregelung, tritt die Erbschaftsteuer automatisch außer Kraft.

### 2. Vorschlag der Stiftung Marktwirtschaft

**Die bisherige Erbschaftsteuer wird in die Einkommensteuer integriert, d.h. sie wird vornehmlich durch einen Aufschlag von 3 Prozentpunkten auf die Einkommensteuer ab einer Höhe von 100T Euro zu versteuerndem Einkommen pro Person und Jahr ersetzt. Die Anhebung der entsprechenden Einkommensteuersätze könnte zum 1.1.2009 erfolgen. Zum gleichen Tag entfielen durch Unterlassen einer Neuregelung die Erbschaftsteuer in ihrer bis heute bekannten Form.**

Mit dem Zuschlag auf die Einkommensteuer im Spitzenbereich wären – bei zurückhaltender Schätzung – mindestens 1,6 Milliarden Euro zu erzielen. Der Ertrag aus der Erbschaftsteuer für die Bundesländer belief sich zuletzt auf knapp 4 Milliarden Euro, von denen allerdings die hohen Administrationskosten abzuziehen sind, je nach Schätzung bis zu einem Drittel. Der Nettoerlös dürfte also bei knapp 3 Milliarden Euro liegen. Die verbleibende Differenz könnte z.B. aus einem entsprechend angepassten Satz bei der Nachversteuerung erfolgen, wenn thesaurierte (gewerbliche) Gewinne aus der vorher steuerlich begünstigten Rücklage entnommen werden.

Dieses Vorgehen entspräche der in Österreich bereits seit Einführung der Abgeltungssteuer praktizierten Lösung, nicht nur die Einkommensteuer, sondern durch einen leicht erhöhten Abgeltungssteuersatz auch die Erbschaftsteuer auf Kapitalvermögen abzugelten. Der logische Zusammenhang ergibt sich aus der Veränderung des Volumens beim zu

versteuernden Einkommen über der Grenze von 100T Euro: Nach dem Ansatz auch des Bundesfinanzministeriums würden im Gefolge der Unternehmensteuerreform 27,5 Milliarden Euro an zu versteuerndem Einkommen (über der vorgeschlagenen Grenze von 100T Euro) in Unternehmen verbleiben und statt mit dem Spitzensteuersatz von 42/45% mit 28% besteuert. Dadurch verringert sich das zu versteuernde Einkommen, auf das ein erhöhter Spitzensteuersatz erhoben werden könnte, massiv (siehe Tabelle unter Punkt 4).

Grundsätzlich sieht die Stiftung Marktwirtschaft durchaus beachtliche Gründe, die für den Erhalt der Erbschaftsteuer sprechen mögen – zumindest in der Theorie (siehe Punkt 6). Die neuen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, der Ende 2007 zur Neuordnung der Erbschaftsteuer vorgelegte Gesetzentwurf samt Mitte Februar 2008 präsentierter Verordnungen zur Bewertung insbesondere von Betriebs- und Grundvermögen sowie nicht zuletzt die Diskussion der letzten Wochen zeigen aus unserer Sicht aber vor allem eines: Die Besteuerung von Erbschaften ist gekennzeichnet durch

- ein unfassbar miserables Verhältnis von Aufwand (Bürokratie und Beschäftigung von Politik und Öffentlichkeit) und Risiko (für Unternehmen und Arbeitsplätze) einerseits sowie Ertrag andererseits,
- kaum überwindbare Probleme in der Praxis,
- neue absehbare Belastungen,
- neue Gestaltungsanreize und verfassungsrechtliche Fragezeichen,
- in zu vielen Fällen verheerende ökonomische Effekte und
- eine erschreckende Kontrollbürokratie.

Darum spricht sich die Stiftung Marktwirtschaft an dieser konkreten Stelle für eine drastische und doppelte Vereinfachung aus: Ab 2009 entfielen ein bedeutender Teil der Steuerbürokratie und Gestaltungsanstrengungen, schon 2008 entfielen die Notwendigkeit, eine Nachfolgeregelung für die Erbschaftsteuer in der vom Bundesverfassungsgericht abgelehnten Form zu finden.

Sich der schwierigen Güterabwägung zu stellen, erschien uns zwingend, weil schon aus fiskalpolitischer Verantwortung Bund und Ländern gegenüber die Notwendigkeit eines Gegenfinanzierungsvorschlages besteht. Dabei wollen wir nicht einfach – obwohl dort genügend Potential bestünde und der Kreativität wie Entschlusskraft des Bundesfinanzministeriums keine Grenzen gesetzt sein sollen – auf die Ausgabeseite der öffentlichen Haushalte verweisen, sondern eine Kompensationsmöglichkeit auf der Einnahmeseite aufzeigen. Das heute nach Abzug des Verwaltungsaufwandes erzielte Aufkommen aus der Erbschaftsbesteuerung muss zugleich, soll die angestrebte Vereinfachung durchgreifend sein, innerhalb eines anderen, bestehenden „Steuertopfes“ ohne nennenswerten administrativen Mehraufwand zu generieren sein – genau dies wäre beim Zuschlag auf die Einkommensteuer der Fall.

Sozialpolitische Verantwortung wiederum verbietet es, auf die Mehrwertsteuer zurückzugreifen. Aus unserer Sicht erscheint deshalb vor allem in mittel- und langfristiger Perspektive die Integration der Erbschaft- in die Einkommensteuer als geringstes Übel. Ein Übel bleibt es gleichwohl: Grundsätzlich sieht die Stiftung Marktwirtschaft Entlastungen bei der Einkommensteuer, vor allem gekoppelt an eine Strukturreform (!) und über den gesamten Tarifverlauf hinweg, als sinnvoll und notwendig an – aus ökonomischen Gründen wie im Sinne der Leistungsgerechtigkeit. Die in den Jahren nach 2000 vom damaligen Bundesfinanzminister Hans Eichel (SPD) unternommenen Schritte in diese Richtung waren und sind richtig.

Nimmt man nun (und nur) im Rahmen der genannten Güterabwägung einen Teil der vorherigen Entlastung zurück, liegt es im Interesse sozialer Ausgewogenheit nahe, in den Bereich zu versteuernder Einkommensteile und der Spitzensätze zu gehen, in dem für

Betroffene auch eine höhere statistische Wahrscheinlichkeit besteht, Vorteile aus dem Wegfall der alten Erbschaftsteuerregelung zu erzielen.

Der Vorschlag zur Integration der Erbschaftsteuer in die Einkommensteuer ist auch perspektivisch zu sehen: Viele, die heute noch die Erbschaftsteuer als für sich nicht relevant betrachten, würden über kurz oder lang ungeachtet erhöhter Freibeträge von ihr getroffen: Z.B. infolge der „kalten Progression“ bei steigenden Immobilienwerten, infolge der höheren Bemessungsgrundlage und der stärkeren Belastung einzelner Gruppen (insbesondere formal entfernterer Verwandter). Sie wären schneller und stärker belastet, als ihnen lieb und für sie tragbar sein kann.

Dazu kommt ein in den geplanten Bewertungsverordnungen liegendes politisches Risiko: Das Bundesfinanzministerium könnte im Rahmen einer weitgehenden Verordnungsermächtigung nach der Verabschiedung des derzeit diskutierten Gesetzentwurfes ohne Parlamentsvotum auf dem Verordnungswege die Steuerbelastung verschärfen – oder verringern. Nach aller politischen Erfahrung wird es eher zu ersterem kommen. Umso mehr bietet sich, um Versuchungen aller Art zu vermeiden, der Wegfall der Erbschaftsteuer zum jetzigen Zeitpunkt an!

### 3. Vorzüge des Vorschlags

- **Nachhaltige Vereinfachung und Bürokratie-Abbau für den Staat:** Der erhebliche Aufwand für Erfassung und Bewertung von Erbschaften (zum Beispiel das Bewertungsgesetz) sowie die Abwicklung ihrer Besteuerung entfällt komplett. Auf der anderen Seite entstehen durch eine beschränkte, zusätzliche Belastung im höheren Einkommensteuerbereich und den Rückgriff auf Teilerträge der Abgeltungssteuer keine nennenswerten Verwaltungskosten (allenfalls automatisierte Zwischenrechen Schritte).
- Für den Fiskus ergeben sich **höhere kontinuierliche Einnahmen statt zufalls-gesteuerter einmaliger Abschöpfungen**, wobei allerdings das Mehraufkommen aus der Erhöhung der Gemeinschaftsteuer Einkommensteuer ausschließlich den Ländern zugewiesen werden müsste.
- **Drastische Vereinfachung auch für Unternehmen** durch entfallende Buchführungspflichten und Rechnungsschritte. Fehlallokationen durch Gestaltungs- und Vermeidungsstrategien werden vermieden.
- Für den Unternehmer sind laufende Belastungen aus tatsächlichem Einkommen (Gewinnen) **leichter zu kalkulieren** als ständig Reserven für einen unbestimmbaren Zeitpunkt vorzuhalten und damit entweder Mittel zu blockieren oder im Erbfall das Unternehmen zu gefährden: Unternehmer können mit vorhandener Liquidität **unternehmerisch investieren statt defensiv „cash-management“ zur Vorsorge für Erbschaftsteuerfälle zu betreiben: Ein kostenloses Konjunkturprogramm!**
- Das Damoklesschwert gibt es nicht mehr, für Arbeitnehmer müssen mögliche Betriebsübergänge **keine Existenzängste mehr** auslösen. Es besteht **Planungs- und Rechtssicherheit bei Unternehmen wie Privatpersonen**, weniger Substanzbesteuerung mit ihren Folgen in Form von Arbeitsplatzgefährdung, starken Gestaltungsanreizen und darauffolgender Abwehrgesetzgebung.
- **Soziale Gerechtigkeit:** Sicherung von Arbeitsplätzen und Wohneigentum vor allem als Altersvorsorge sind wichtiger als das aktuelle Niveau des Spitzensteuersatzes. Er bliebe auch nach Anheben deutlich unter früherer Höhe.
- Die Schnittmenge der Bezieher hoher Einkommen und Besitzer von Vermögen/ Immobilien ist sehr groß: Die Anzahl derjenigen, die von der angeregten Maßnahme betroffen wären und zugleich sicher sein können, niemals mit einer neu geregelten Erbschaftsteuer in Berührung zu kommen, dürfte sehr gering sein (und natürlich trotzdem bedauerlich). Auch die regionale Verteilung – Spitzeneinkommen und Vermögen treten in bestimmten Regionen eher gemeinsam oder gar nicht auf – ein

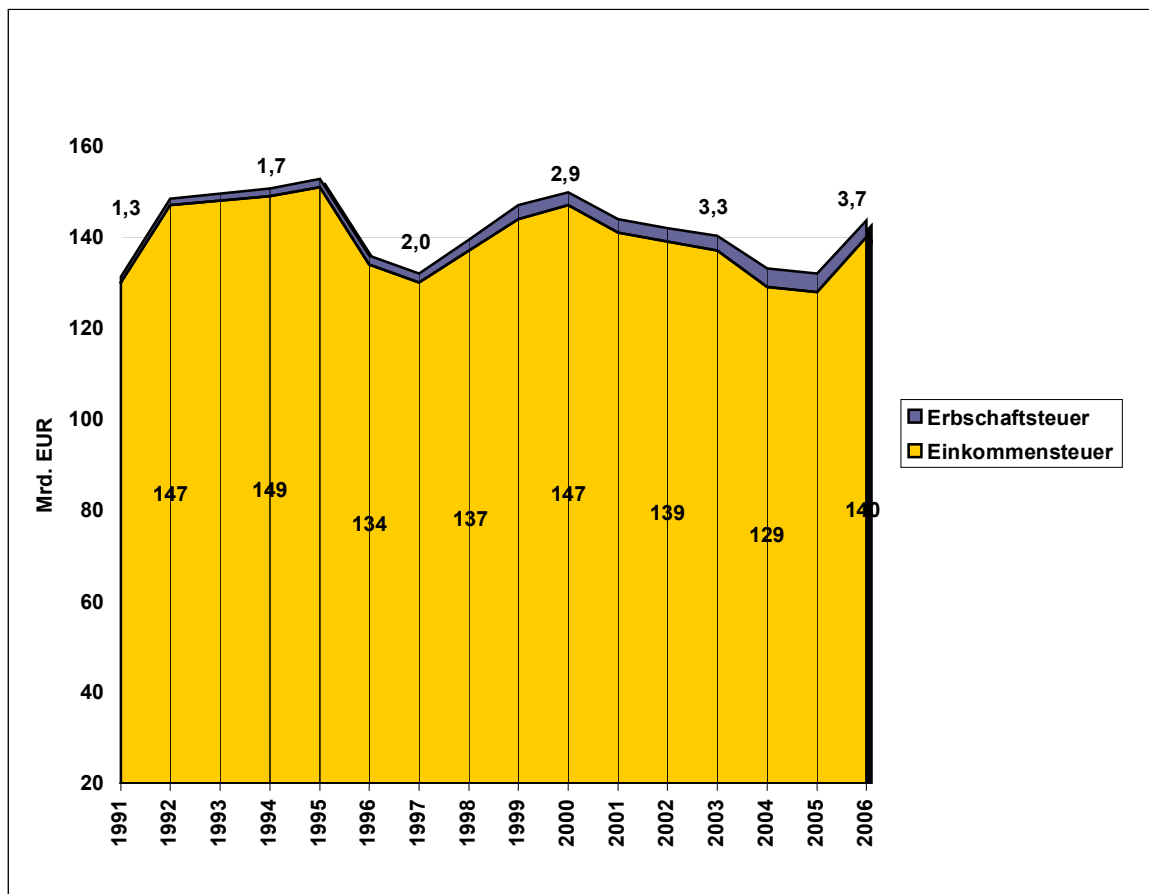
Föderalismus-Verteilungsproblem sollte durch die vorgeschlagene Veränderung also nicht entstehen.

- **Positive Effekte für Einkommensteuer- wie Abgeltungssteueraufkommen** sind durch die Rückkehr insbesondere von Familienunternehmen zu erwarten. Die im Regelfall erbschaftsteuerinduzierte (und kaum vom Spitzensteuersatz angeregte) Abwanderung z.B. in die Schweiz oder nach Österreich wird mindestens gestoppt.

#### 4. Berechnungen

Die untenstehende Graphik 1 zum Aufkommen seit 1991 an Einkommensteuer einerseits und Erbschaft- und Schenkungsteuer andererseits verdeutlicht das krasse Missverhältnis von Aufwand und Ertrag bei der Erbschaftsteuer: Ihr Aufgehen in der Einkommensteuer würde zum einen diese als steuersystematisch sinnvolle Ertragsteuer wieder aufwerten (Graphik 2), zum zweiten praktisch keine zusätzliche Bürokratie nach sich ziehen.

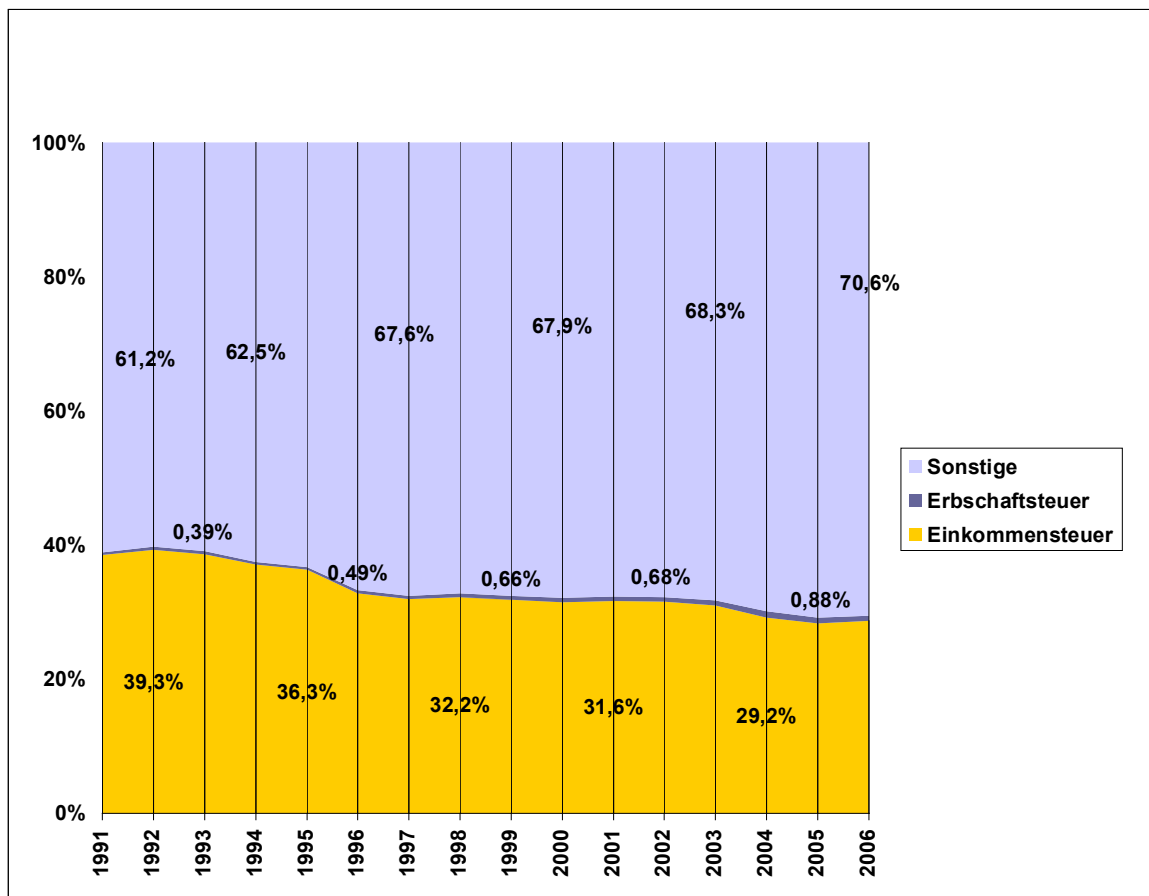
Graphik 1: Aufkommen von Erbschaft- und Schenkungsteuer im Vergleich zur Einkommensteuer



Quellen: BT, DS 16/5706; BMF 2007

Die Erbschaftsteuer: Hohe Risiken für Arbeitsplätze, höchste Bürokratielast, geringer Ertrag

Graphik 2: Anteile von Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie der Einkommensteuer am Gesamtsteueraufkommen



Quellen: BT, DS 16/5706; BMF 2007

Tabelle 1: Modellrechnungen zum Vorschlag der Stiftung Marktwirtschaft

	<b>Modell 100 T€</b>	<b>Modell 150 T€</b>	<b>Modell 250 T€</b>
Volumen an zu versteuerndem Einkommen über der Modellgrenze von x Euro pro Person/Jahr	77,0 Mrd. Euro	59,8 Mrd. Euro	45,7 Mrd. Euro
Zusätzliches Volumen aus Refinanzierungsmaßnahmen der Unternehmensteuerreform (u.a. Ende degressive AfA)	10,0 Mrd. Euro	9,0 Mrd. Euro	7,5 Mrd. Euro
abzüglich kalkuliertes Volumen des im Unternehmen verbleibenden und mit dem Thesaurierungssatz versteuerten Einkommens (fiskalisches „worst-case-Szenario“)	-27,5 Mrd. Euro	-25,0 Mrd. Euro	-20,0 Mrd. Euro
abzüglich Volumen Abgeltungssteuer	- 6,0 Mrd. Euro	- 5,0 Mrd. Euro	- 4,0 Mrd. Euro
<b>verbleibendes Volumen (mindestens)</b>	<b>53,5 Mrd. Euro</b>	<b>38,8 Mrd. Euro</b>	<b>29,2 Mrd. Euro</b>
Um als vollständiger Ersatz für das Ertragsnetto der Erbschaftsteuer 3 Mrd. Euro mehr zu Erlösen, benötigte man einen um x %-Punkte höheren Spitzensteuersatz	5,6 Prozentpunkte	7,7 Prozentpunkte	10,3 Prozentpunkte
Um 2 Mrd. Euro mehr zu Erlösen benötigte man einen um x %-Punkte höheren Spitzensteuersatz	3,7 Prozentpunkte	5,1 Prozentpunkte	6,9 Prozentpunkte
<b>Vorschlag der Stiftung Marktwirtschaft (konservative Schätzung): Bei einem um 3 Prozentpunkte höheren Spitzensteuersatz auf das über der Modellgrenze liegende, zu versteuernde Einkommen ergibt sich ein (Mindest-)Mehraufkommen von</b>	<b>1,6 Mrd. Euro</b>	<b>1,2 Mrd. Euro</b>	<b>0,9 Mrd. Euro</b>

Bei den in Tabelle 1 dargestellten Werten handelt es sich um Schätzungen auf der Grundlage der bis 2008 fortgeschriebenen Einkommensteuerstatistik. Durch die Unternehmensteuerreform 2008 und ab 2009 auch durch die Einführung der Abgeltungssteuer für Kapitaleinkünfte wird bei den betroffenen Steuerpflichtigen eine deutliche, in dieser Rechnung erstmals berücksichtigte Veränderung der Einkommensbesteuerung eintreten. Die dargestellte Schätzung wurde konsistent zu den bisherigen Schätzungen bei den genannten Reformen vorgenommen, entspricht also auch den Erwartungen des Bundesministeriums der Finanzen.

Dies gilt vor allem für die überaus hohe offizielle Schätzung der zu erwartenden Thesaurierung. Viele Praktiker halten die Zahl von 27,5 Milliarden Euro an zu versteuerndem Einkommen, die danach nicht mehr mit dem persönlichen Steuersatz, sondern mit gut 28% versteuert würden (und bei Entnahme mit dem Abgeltungssteuersatz von 25% nachzusteuern wären), für überzogen. Fiele also die steuerlich begünstigte Rücklage geringer aus, könnte die Gegenfinanzierung des Vorschlags in wesentlich weitergehendem Maß aus der Erhöhung des Einkommensteuerspitzenatzes erfolgen.

Nicht berücksichtigt wurden die Folgen einer weitergehenden Erbschaftsteuerflucht von Unternehmen, die zudem weitere Ausfälle bei Einkommensteuer und Mehrwertsteuer nach sich zöge.

Steuerausfälle durch die Abschaffung der Erbschaft- und Schenkungsteuer ergeben sich ausschließlich bei den Ländern. Die Mehrsteuern durch Anhebung des Spitzensteuersatzes würden zunächst nach dem Einkommensteuerschlüssel bei Bund, Ländern und Gemeinden anfallen. Eine nachträgliche Korrektur wäre notwendig.

Die Berechnungen entstanden im Finanzministerium Baden-Württemberg, eine politische Bewertung des Vorschlags ist mit der Unterstützung im Verfahren nicht verbunden.

## 5. Keine Zukunft: Der Versuch der Bundesregierung

Wie schon die Koalitionsberatungen im Vorfeld der Reform der Unternehmensbesteuerung, führte auch die politische Diskussion über die Reform der Erbschaftsteuer aus Sicht der Stiftung Marktwirtschaft in eine Sackgasse: Es wurde kaum ernsthaft versucht, die Gelegenheit, Fortschritte bei der Vereinfachung von Steuerstrukturen zu erreichen, beim Schopf zu packen. Statt planbare, transparente Rahmenbedingungen für wirtschaftliches Handeln zu schaffen, setzt der Gesetzgeber auf hochkomplexe, von Missbrauchsvorschriften flankierte Begünstigung Einzelner. So schien sich vor allem die Große Koalition an zwei in der Sache nicht zwingend dienlichen Prämissen zu orientieren:

- 1.) Irgendwie müssen infolge der Neuregelung weiter an die vier Milliarden Euro in die Kassen der Länder kommen (Erbschaftsteueraufkommen 2006: 3,76 Milliarden Euro).
- 2.) Möglichst alle von der Erbschaftsteuer Betroffenen sollen den Eindruck haben, zu gewinnen, mindestens so viele wie vorher ungeschoren bleiben und Arbeitsplätze wie „Oma ihr Häuschen“ gänzlich verschont werden.

Auf den möglichen Widerspruch zwischen den beiden Prämissen reagierte die Bund/Länder-Arbeitsgruppe Koch/Steinbrück mit klaren Prioritäten: Die neue Erbschaftsteuer sollte sich vorrangig über das zu erzielende Aufkommen definieren, der „win-win“-Grundsatz wurde fallengelassen: Für höhere Freibeträge naher Verwandter (500T statt 307T Euro) werden entferntere Verwandte und Familienfremde stärker belastet. Nicht eingehalten wurde die vorherige politische Zusage an Unternehmen, ihre Anteilseigner unter der Voraussetzung der zehnjährigen Fortführung des Betriebs vollständig von der Erbschaftsteuer auf Betriebsvermögen zu befreien.

Der im November 2007 vorgestellte, im Dezember 2007 vom Bundeskabinett beschlossene und im Februar 2008 in erster Lesung in den Deutschen Bundestag eingebrachte Referentenentwurf – es handelt sich um den 3. Anlauf – ist in erster Linie ein politisches Konzept. Getan wird gerade das zur Überwindung der Verfassungswidrigkeitsgrenze allernötigste und unterhalb der Koalitionsexplosionsschwelle mögliche. Von der im Koalitionsvertrag für den Fall der Übertragung von Betriebsvermögen vereinbarten Abschmelzung der Steuerschuld (Abschmelzmodell) wurde abgesehen, stattdessen ein Abschlag auf die Bemessungsgrundlage geplant. Die Erbschaftsteuer bliebe bei

Umsetzung dieser Pläne ein Thema, die mit ihr verbundenen Probleme wären nicht gelöst, neue dagegen würden geschaffen:

- Durch die vom Bundesverfassungsgericht auferlegte Orientierung an Verkehrswerten hielte im Fall der Beibehaltung der Erbschaftsteuer die schon in der Einkommensteuer heftig diskutierte „kalte Progression“ auch dort Einzug: So würden steigende Immobilienpreise bei gleichbleibenden Freibeträgen für eine zunehmende Zahl von Betroffenen zu einer spürbaren steuerlichen Belastung im Erbfall führen – eventuell auch zum erzwungenen Verkauf von „Oma ihr Häuschen“! Die Erbschaftsteuer wird also auch für engste Angehörige und auch in der Mitte der Bevölkerung steigen!
- Schon kurzfristig kommt es ungeachtet der erhöhten Freibeträge zu drastisch höheren Belastungen bei der Vererbung von Immobilienvermögen, weil aufgrund der neuen Bewertung von Grundvermögen die für die Besteuerung maßgeblichen Werte von bebauten Grundstücken deutlich hochschnellen.
- Statt Gestaltungsanreize zu beseitigen, würden mit der geplanten Neuregelung neue geschaffen. Der Bundesfinanzminister selbst rät – leider nur halb im Scherz – in diesem Zusammenhang zu perspektivisch steuermindernden Adoptionen – absurd.
- Geschwister unterlägen in Zukunft denselben hohen Steuersätzen wie Nichtverwandte. Sie finanzieren die Begünstigung des Betriebsvermögens mit.
- Das „modifizierte Abschlagsmodell“ sieht vor, 85% des Betriebsvermögens von der Bemessungsgrundlage der Erbschaftsteuer freizustellen, wenn die Lohnsumme innerhalb der 10 Jahre nach dem Erwerb nicht unter 70% der durchschnittlichen Lohnsumme aus den fünf Jahren vor dem Erbfall sinkt und der Betrieb 15 Jahre lang nicht veräußert oder aufgegeben wird. In einer dynamischen Wirtschaft wird das Erreichen von 85% Verschonung damit zur Fata Morgana – ein Festlegungshorizont von 15 Jahren ist ökonomisch nicht von dieser Welt. Dies umso mehr, als nach dem Referentenentwurf auch bei leichter Unterschreitung der Frist die gesamte Verschonung entfielen. Nur geringfügig abgeschwächt gilt dies genauso für eine mögliche Frist von zehn Jahren. Unverständlich erscheint so oder so, wieso (Familien-)Unternehmen, die in Deutschland Arbeitsplätze erhalten und den Generationswechsel sichern wollen, bei einer Steuerverschonung mindestens 10, wenn nicht 15 Jahre gebunden werden sollen, während bei Subventionen der öffentlichen Hand in zweistelliger Millionenhöhe (Nokia) nur die gleiche oder sogar geringere Bindefrist von 10 Jahren gilt.
- Zugleich entstünde bei Umsetzung des „modifizierten Abschlagsmodells“ ein zusätzlicher Buchführungs- und Kontrollaufwand, der die Bürokratie vollends auf die Spitze treibe. Bislang endet nach zehn Jahren die Aufbewahrungsfrist für Unterlagen, nun muss mindestens über 15 Jahre protokolliert und dokumentiert werden. Nicht nur NRW-Finanzminister Linssen hält 10 und 15 Jahre Nachlaufzeit für nicht administrierbar. Der Normenkontrollrat der Bundesregierung schätzt, dass die Informations- und Dokumentationspflichten drei- bis viermal so hoch ausfallen werden wie von der Regierung unterstellt.
- Nach dem Vorschlag der Bundesregierung könnte die zu erwartende Wertermittlung für Betriebsvermögen in einer großen Zahl von Fällen zu einer um ein Vielfaches höheren Bemessungsgrundlage führen. Die Bund/Länder-Arbeitsgruppe selbst errechnete eine durchschnittliche (!) Erhöhung des Wertniveaus bei Übertragungen von Anteilen an Kapitalgesellschaften um 64%, bei Übertragungen von Personengesellschaften und Einzelunternehmen um 117%. In Einzelfällen niedriger Steuerbilanzwerte, insbesondere wenn das Betriebsvermögen vor allem aus immateriellen Wirtschaftsgütern besteht, kann es aber auch schnell zu einer Steigerung des Wertansatzes um das 10-, 15- oder



gar 20fache kommen. Ergebnis wäre in Fällen doch notwendiger betrieblicher Veränderungen innerhalb der 15jährigen „Stillstandsgarantie“, mit hoher Wahrscheinlichkeit also in einer Krisensituation, eine ausgerechnet dann dramatisch höhere steuerliche Belastung.

- Eine Insolvenz gar würde als Betriebsaufgabe gelten und die volle nachträgliche Fälligkeit der Erbschaftsteuer nach sich ziehen: Entweder ist dann kein Vermögen mehr dafür vorhanden, oder es wurde vorher für diesen Fall Vorsorge getroffen (und er dadurch womöglich noch eher herbeigeführt) – indem Mittel beiseitegelegt und dem Unternehmensvermögen und Investitionskreislauf entzogen wurden: Beides erscheint gleichermaßen verheerend.
- Generell zeigt sich einmal mehr, dass der Versuch, zwischen wie auch immer definiertem „guten“ und „schlechten“, oder, im ersten Anlauf, zwischen „produktivem“ und „unproduktivem“ Kapital zu unterscheiden, technisch kaum zu bewältigen ist und in jedem Fall unsinnige Ergebnisse produziert.

## 6. Ordnungspolitisches Für und Wider / Zielkonflikte

Aus ordnungspolitischer Sicht klingen manche Argumente der Befürworter der Besteuerung von Erbschaften überzeugend. Nachvollziehbar sind so die Ansichten, die Erbschaftsteuer

- sei ein Beitrag zu mehr Chancengleichheit,
- bremse eine mögliche Vermögenskonzentration zumindest ab,
- berühre nur leistungslos erhaltenes Vermögen/Einkommen,
- entspreche dem Prinzip der Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit,
- ergänze die Einkommensteuer und hole die Besteuerung bisher nicht versteu-erter Vermögensbestandteile nach.

Ordnungspolitische Argumente der Gegner der Besteuerung von Erbschaften sind genauso wenig von der Hand zu weisen. Dazu gehören die Auffassungen, die Erbschaftsteuer

- käme einer Doppelbesteuerung gleich, da das zugrundeliegende Vermögen bereits bei seiner Entstehung (u.a. Einkommensteuer) und im Wachstum (z.B. Kapitalerträge) besteuert worden sei,
- hätte als Substanzsteuer einen Eingriff in Privateigentum zur Folge, mit möglicher Unternehmens- und arbeitsplatzgefährdender Wirkung im Fall der Belastung von Betriebsvermögen bei Familienunternehmen,
- schwäche Anreize, zu sparen und zu investieren, mithin Konsumverzicht im Sinne der Mehrung des Vermögens zu praktizieren,
- entspreche wegen der mit ihr verbundenen Erfassungs-, Bewertungs- und Abgrenzungsschwierigkeiten nicht dem Gebot der Transparenz von Besteuerung und stelle eine Einladung des Staates zur Steuergestaltung dar.

Ordnungspolitisch kann also sowohl der Erhalt wie die Abschaffung oder Umwandlung der Erbschaftsteuer schlüssig begründet werden. Umso mehr stehen die Fragen nach der Verhältnismäßigkeit, Effizienz und praktischen Umsetzung, ökonomischen Auswirkung der Erbschaftsteuer sowie ihrer Bewertung unter Gerechtigkeitsaspekten im Vordergrund.

- (Un-)Verhältnismäßigkeit spricht für Umwandlung

Keine andere Steuerart – ob bewertungsabhängig oder nicht – weist ein derart schlechtes Verhältnis von Aufwand und Ertrag auf: Schon der aktuelle

Verwaltungsaufwand im Rahmen der noch bestehenden alten Erbschaftsteuerregelungen liegt nach Schätzungen bei bis über 1 Milliarde Euro, der Ertrag aus der Besteuerung von Erbschaften lediglich bei knapp vier Milliarden Euro. Durch die Neuregelung ist noch mehr Verwaltungsaufwand zu erwarten. Der Nettoertrag der Erbschaftsteuer steht auch noch in einem zweiten Missverhältnis: Nämlich zu dem Aufwand an Zeit und Gehirnschmalz, den die Politik, Verbände, Unternehmen und Medien für die Beschäftigung mit dem Thema seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts im November 2006 (bzw. schon seit dem ersten Gesetzentwurf aus dem Frühjahr 2005) aufbringen. Es gibt wichtigere Probleme bzw. aussichtsreichere Handlungsfelder in Deutschland!

- (In-)Effizienz als Anreiz zum Auslaufen der aktuellen Regelung

Die aktuelle Erbschaftsteuerregelung läuft zum 31.12.2008 ersatzlos aus – sofern nicht vom Gesetzgeber bis dahin eine neue Grundlage geschaffen wird. Der hohe bürokratische Aufwand bei geringem Ertrag und gleichzeitig großer Gestaltungsanfälligkeit lässt vor allem eines als effizient erscheinen: Das Ende der Erbschaftsteuer mit Ablauf des Jahres 2008. Dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts wäre damit Genüge getan, die Große Koalition könnte sich im zweiten Halbjahr auf anderes konzentrieren. Gleiches gilt zeitlich weit darüber hinausgehend für (Familien-)Unternehmen: Die Erbschaftsteuer führt zweifelsohne zu verzerrenden Verhaltensänderungen und damit zu Wohlfahrtsverlusten. Angesichts kaum zu überwindender Praxis- und Definitions-Probleme ist auch eine Prozessflut und damit Planungsunsicherheit zu erwarten.

Ein Weiteres: Wahrscheinlich muss im Einkommensteuerrecht eine neue Anrechnung geschaffen werden, um Doppelbesteuerung zu vermeiden. Entsprechende Diskussionen im und Anregungen aus dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages sind bereits zu vernehmen. Neben dem Dauerstrukturproblem Gewerbesteuer würde damit in einem weiteren Fall eine Steuer erhoben, um sie von einer anderen Steuer abzuziehen. Die wechselseitige Neutralisierung von Steuern ist aber weder – grundsätzlich – steuersystematisch akzeptabel noch konkret als hilfreiche Vereinfachung zu deuten, da sie nur Zahlungsströme verringert, aber keine Verfahren überflüssig macht.

- Ökonomische Auswirkungen: Veränderungen im Umfeld

Neben den schon benannten Risiken für Unternehmen und Arbeitsplätze durch eine unterhalb der 15-jährigen Unbeweglichkeitsfrist deutlich erhöhte Erbschaftsteuerlast kommt aus volkswirtschaftlicher Perspektive ein Weiteres hinzu: Wird die Erbschaftsteuer beibehalten, verschlechtert sich die deutsche Wettbewerbsposition besonders innerhalb der EU und bezüglich gleich dreier Nachbarländer: In Österreich läuft die Erbschaftsteuer im Juli 2008 aus – dort hat die Politik nach vergleichbarer Entscheidung der Verfassungsgerichtsbarkeit von einer Neuregelung Abstand genommen. Frankreich und Tschechien wollen erklärtermaßen die Erbschaftsteuer abschaffen. Dies hat bei ihrem isolierten Fortbestand in Deutschland zur Folge, dass entsprechende Doppelbesteuerungsabkommen nachverhandelt und geändert werden müssen.

- Gerechtigkeit: Unterschiedliche Sichtweisen

Die Gerechtigkeit der Besteuerung und ihre soziale Ausgewogenheit sind wichtige Kriterien. Grundsätzlich ist gefühlte Gerechtigkeit in der Steuerpolitik allerdings unerreichbar, da sich im Zweifel ein jeder zu hoch belastet sieht – selbst diejenigen, die gar keine Steuern zahlen.

Sozial bleibt, was Arbeit schafft – und Arbeitsplätze erhält. Das gilt auch in der Steuerpolitik. Eine Substanzbesteuerung, die in Kauf nimmt, Unternehmen und Arbeitsplätze zu gefährden, kann deshalb im Ergebnis nicht gerecht sein. Der Einwand, die Besteuerung von Betriebsvermögen erbringe nur einen kleineren Teil des Erbschaftsteuerertrags, unterschlägt: Ein Großteil tatsächlich und potentiell betroffener (Familien-)Unternehmen wird oft schon aus existentiellen Gründen in Gestaltungen getrieben, die aus Sicht des Unternehmens allenfalls ein geringeres Übel darstellen, Wachstum und Gewinn aber nicht zwingend förderlich sind. Die Existenz der Erbschaftsteuer als „Damoklesschwert“ vermag in Unternehmen Schaden selbst dann anzurichten, wenn am Ende für den Fiskus kein Ertrag anfällt.

Als ungerecht dürfte, zweitens, ebenso eine Erbanfallbesteuerung gelten, die über kurz oder lang, u.a. aufgrund der „kalten Progression“, einmal mehr vor allem in der gesellschaftlichen Mitte trifft: Konsumverzicht zum Zweck der Nachhaltigkeit und Vorsorge für Familienangehörige (warum nicht auch für einen Neffen als Patenkind?) würde quasi bestraft, intergenerative Bindungen würden geschwächt.

Dem gegenüber steht eine eher überschaubare absolute Zahl von (öffentlich natürlich relativ stark wahrgenommenen) „Neidfällen“, in denen ein großes Privatvermögen bei Wegfall der Erbschaftsbesteuerung lastenfrei übertragen werden könnte. Laut Auskunft der Bundesregierung im Juni 2007 gab es 2002 123.399 Fälle von „steuerlichem Erwerb von Todes wegen“ und 29.496 steuerrelevante Schenkungen. Inklusiv der Übertragung von Betriebsvermögen ergab die Betrachtung nach Größenklassen: Lediglich 670 Fälle betrafen eine Übertragung von mehr als 2,5 Mio. Euro, 5.138 Fälle überstiegen 500T Euro. Dies mag man in der noch kleineren Zahl von Fällen, in denen Privatvermögen betroffen ist, nicht gerecht(fertigt) finden – aber lohnt es, deswegen viele andere ungerecht zu behandeln und Arbeitsplätze zu gefährden?